



PANATHLONCLUB SOLOTHURN

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der 1979 gegründete
PANATHLON-CLUB SOLOTHURN
ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Das Rechtsdomizil befindet sich am Wohnsitz des
Präsidenten.

Der Club ist Teil des Panathlon Distrikts Schweiz und
Fürstentum Liechtenstein sowie Mitglied der
Dachorganisation Panathlon International.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- die Pflege der Freundschaft unter Sportlerinnen und Sportlern
- die Vertiefung des Verständnisses für die Belange des Sportes
- die Förderung des Sportes als Beitrag zur körperlichen und geistigen Entwicklung der Persönlichkeit

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern in regelmässigen Zusammenkünften.
- Kontakte mit Persönlichkeiten, die sich im In- und Ausland um die Förderung des Sportes bemühen.
- Vorträge, Diskussionen und Besuche von Trainings, Wettkämpfen, Veranstaltungen usw. zur Vermittlung gründlicher Kenntnisse in verschiedenen Sportarten.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Dem Club gehören an:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Als Aktivmitglieder können, unter Vorbehalt von Art. 4 und Art. 5, volljährige, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Personen aufgenommen werden, sofern sie beispielhaft sportlich tätig waren bzw. sind, oder sich in Führungsfunktionen oder in der Sportförderung besonders ausgezeichnet haben.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Clubs in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Art. 4 Aufnahme neuer Mitglieder

Mögliche Kandidatinnen und Kandidaten sind von einem Mitglied schriftlich und begründet dem Vorstand vorzuschlagen.

Der Vorstand (Art. 11) hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllt sind, oder ob Bedenken und Einwendungen anzubringen sind, z.B. im Falle eines Ausschlusses durch einen anderen Panathlon-Club.

Der Vorstand kann die Kandidaten zu Anlässen einladen.

Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung definitiv über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Vorstand kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beantragen, wenn es innert Jahresfrist vier Monatsversammlungen ohne Entschuldigung und trotz erfolgter Mahnung ferngeblieben ist, oder trotz schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das sich unehrenhaft verhalten oder die Zweckbestimmungen des Clubs in grober Weise verletzt hat.

III. Rechte und Pflichten**Art. 6 Teilnahme an Veranstaltungen**

Die Mitglieder versammeln sich in der Regel monatlich zu einer Veranstaltung, verbunden mit einem gemeinsamen Essen.

Den Mitgliedern anderer Panathlon-Clubs aus dem In- und Ausland stehen – mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes – die gleichen Rechte zu wie den eigenen Mitgliedern.

Art. 7 Beiträge

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festzulegen ist.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Clubs.

Sie findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres statt und ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Jahresbericht und Jahresrechnung
- Budget
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Entscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheide über besondere Anträge und Beschwerden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Statuten und Reglemente

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Die Einladungen mit Traktandenliste müssen 14 Tage vor der GV zugestellt werden.

Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand 30 Tage vorher schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 10 Beschlussfassung

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier, Kommunikationsverantwortlichen und 1 bis 3 Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Der Präsident ist als solcher einmal wiederwählbar. Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied.

Art. 12 Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Finanzen**Art. 14 Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen, Zinsen und Zuwendungen.

Die Ausgaben werden im jeweiligen Jahresbudget festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Statutenrevision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können von der GV nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Art. 16 Auflösung des Clubs

Die Auflösung kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung von vier Fünfteln der Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Auflösung muss die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten von sportlichen, kulturellen oder wohltätigen Zwecken befinden.

Art. 17 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die GV vom 11. Februar 2013 unverzüglich in Kraft. Die Statuten vom 1. März 1993 sind somit aufgehoben.

Unter den Personenbezeichnungen in diesen Statuten werden Frauen und Männer verstanden.

PANATHLON-CLUB SOLOTHURN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Kurt Wüthrich

Kurt Stammbach